



GEMEINSAM und TRANSPARENT  
für die Gemeinde Rosdorf

Wählergemeinschaft

Gemeinde Rosdorf  
Bürgermeister Sören Steinberg  
Lange Str. 12  
37124 Rosdorf

c/o Dieter Eikenberg  
Bahnhofstr. 26  
37124 Rosdorf

Tel. 0551 – 78 28 58  
Fax 0551 – 5006 50 31

info@gut-fuer-rosdorf.de  
www.gut-fuer-rosdorf.de

Rosdorf, den 16.06.2020

*GuT-Antrag zum Thema „Gleichstellungsbeauftragte“*

*Kommende Sitzung des Gemeinderats (22. Juni 2020),  
zur vorbereitenden Beratung im Verwaltungsausschuss,  
und – soweit erforderlich – zur Beratung in zuständigen Fachausschüssen*

### **Wiederbesetzung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird wieder besetzt. Im „Nebenamt“ sind auch Aufgaben für das Familienzentrum zu erledigen. Eine haushaltspolitische Aufteilung (Zuordnung zu den Kostenstellen) kann vorgenommen werden.
2. Die Stelle umfasst **zunächst insgesamt 19,5 Wochenstunden**. Bei Einstellung ist zu berücksichtigen, dass die Stelle zukünftig ggf. zeitlich ausgeweitet wird.
3. Die Stelle ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten **zunächst zeitlich zu befristen** (Vorschlag 24 Monate). Vor Ablauf der Vertragszeit ist dem Gemeinderat seitens der Gleichstellungsbeauftragten ein **Tätigkeitsbericht** vorzulegen, der neben den eigentlichen Inhalten auch grundlegende Informationen zu folgenden Fragen liefert:
  1. Sind die Aufgaben insgesamt in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen?
  2. Welche zeitliche Aufteilung der Arbeitsgebiete „Gleichstellung“ zum einen und „Familienzentrum etc.“ zum anderen ist sinnvoll und praktikabel?
  3. Inwieweit ist (auch vertragsrechtlich) eine dauerhaft flexible Handhabung des zeitlichen Einsatzes für die verschiedenen Tätigkeiten sinnvoll und möglich?
4. Erste Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist die Entwicklung eines **Konzeptes** für die kommenden 2 Jahre. Dieses soll den internen, insbesondere aber den externen Wirkungskreis umfassen. Es ist in den betreffenden Fachausschüssen zu beraten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

5. **Kommunikationsstrukturen** zwischen Gleichstellungsbeauftragter, Fachausschüssen und Gemeinderat sind zu entwickeln! Ein jährlicher **Tätigkeitsbericht** ist dem Gemeinderat vorzulegen und seitens der Gleichstellungsbeauftragten persönlich zu erläutern. Anliegen beider Seiten (z.B. Fragen von und an die Gleichstellungsbeauftragte) sind gut zu kommunizieren!

Begründung/Erläuterung:

Zu 1.:

Uns ist daran gelegen, die Befugnisse einer „Gleichstellungsbeauftragten“ weder juristisch noch vom Image her zu beschneiden. Wir meinen, dass es unglücklich wäre, die Tätigkeit als „**Nebenamt**“ zu bezeichnen.

Die im Verwaltungsentwurf (BV/0651/2020) vorgenommene Teilung von Aufgabenbereichen ist in unseren Augen zwangsläufig unscharf:

- Die Begrifflichkeit „**Bündnis für Familie**“ ist nicht erkennbar definiert.
- Die „**Mitarbeit am Familienzentrum**“ ist in der Verwaltungsbeschreibung teilweise deckungsgleich mit den originären Arbeiten einer Gleichstellungsbeauftragten (z.B. „Eigene Angebote“).
- Eine aufgeteilte haushaltspolitische Zuordnung (Kostenstellen) halten wir für machbar.

Zu 2.:

Der gegenüber früher um 10 Wochenstunden reduzierte Ansatz (so sieht es ja auch der Verwaltungsvorschlag vor) beruht auf der derzeit besonders gebotenen finanzpolitischen Vorsicht.

Zu 3.:

Mit der im Antragstext enthaltenen „zeitlichen Befristung“ geht es uns darum, zunächst Erfahrungswerte aus der Praxis für die zukünftige Gestaltung der Stelle zu gewinnen. Bewerberinnen sollten potentiell eine Perspektive für eine höhere Wochenarbeitszeit mitbringen.

Zu 4.:

Die in der Begründung der Verwaltungsvorlage BV/0651/2020 als „gesetzliche Regelung“ angegebenen Punkte für „Intern“ und „Extern“ können wir so direkt keiner bestehenden Rechtsnorm zuordnen (wo steht dies so?). Inhaltlich sind die dort aufgeführten Aufgaben sicherlich unterstützenswert.

Für den **internen Wirkungskreis** (die Verwaltung selbst betreffend) gibt es ein umfangreiches Werk: Das „Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz“ (NGG).

In unseren Augen interessanter ist der **externe Wirkungskreis**. Den gesetzlichen Rahmen bilden § 8 und § 9 des NKomVG. In § 9 (2) heisst es u.a.: „Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der (...) Zielsetzung (...) Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen: (...) Angelegenheiten der örtlichen

Gemeinschaft.“ Hier sollten wir tätig werden und konzeptionell etwas für „Hilfe suchende Frauen und Männer“ (siehe Stellenbeschreibung) auf die Beine stellen.

Zu 5.:

Das NKomVG schreibt in § 9 (7) ein dem Gemeinderat vorzulegender Tätigkeitsbericht „jeweils nach drei Jahren“ vor (nicht „jährlich“, wie in der BV/0651/2020 | Punkt 2 behauptet). Allerdings gestattet das Gesetz nicht, wie zuletzt in Rosdorf üblich, jahrelang gar nicht zu berichten!

Der von uns beantragte und offensichtlich nunmehr auch vom Bürgermeister gewünschte „jährliche Tätigkeitsbericht“ wäre im Sinne einer verbesserten Kommunikation sicherlich die sinnvollere Lösung.

Wir sollten schnell und klug handeln, um bald eine Anlaufstelle für in Bedrängnis geratene Bürgerinnen und Bürger bieten zu können!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. der Fraktion der Wählergemeinschaft GuT  
Dieter Eikenberg